

Haushaltssicherungskonzept (HSK) für die Jahre 2024 ff.

1. Gesetzliche Grundlage

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden (§ 76 Abs. 2 GO NRW).

2. Pflicht zur Aufstellung eines HSK

Da die weiteren Planungen 2024 bis 2027 stark defizitär sind, wird die Ausgleichsrücklage bereits in 2024 nicht mehr ausreichen, um einen fiktiven Haushaltsausgleich darstellen zu können. Unter Berücksichtigung der aktuellen Planung wird sich das Eigenkapital bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf rund 41 Mio. Euro reduziert haben.

Die Pflicht zur Aufstellung eines HSK besteht u.a. dann, wenn die allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um 5% verringert werden soll (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO).

Entwicklung EK	Ergebnis 31.12.2022	geplanter Stand 31.12.2023	geplanter Stand 31.12.2024	geplanter Stand 31.12.2025	geplanter Stand 31.12.2026	geplanter Stand 31.12.2027
Eigenkapital	81.141.527,68	76.267.640,68	64.540.207,68	54.471.730,68	47.394.754,68	40.614.855,68
Allg. Rücklage	70.116.207,45	70.141.207,45	70.141.207,45	64.540.207,68	54.471.730,68	47.394.754,68
Prozentuale Reduzierung allg. Rücklage => Zwei Jahre in Folge Reduzierung um mehr als 5% führen zu HSK:				-7,99	-15,60	-12,99
Ausgleichsrücklage	12.864.713,62	12.025.320,23	6.126.433,23	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-839.393,39	-5.898.887,00	-11.727.433,00	-10.068.477,00	-7.076.976,00	-6.779.899,00

Die allgemeine Rücklage wird aufgrund der durchgängig hohen, negativen Jahresfehlbeträgen im Jahr 2025 um rund 8%, im Jahr 2026 um 15,6% und im Jahr 2027 um rd. 13% reduziert. Damit ist der in § 76 Abs. 1 Ziff. 2 GO NRW normierte Tatbestand erfüllt und ein HSK ist aufzustellen.

Zeitlicher Bezugsrahmen der einzelnen Tatbestände des § 76 Abs. 1 GO NRW ist nicht nur das in Planung befindliche Haushaltsjahr, sondern die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nach § 84 GO NRW. Das bedeutet, die HSK-Pflicht nach § 76 Abs. 1 GO NRW greift auch, wenn im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um jeweils mind. 5% verringert werden soll.

3. Haushaltssicherungskonzept 2024 ff.

3.1. Anforderungen an ein HSK

Seitens des Landes NRW gibt es keine aktuelle Erlasslage für die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten. Der letzte Erlass hierzu stammt vom 07.03.2013 „Haushaltssicherung nach der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) und nach dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)“.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Mettmann empfiehlt, sich bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung eines HSK am alten, aufgehobenen Leitfaden „Leitfaden Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ aus dem Jahr 2009 zu orientieren – soweit der „neue“ Erlass aus dem Jahr 2013 nichts Abweichendes regelt.

Insbesondere die vor Ort zu beschließenden HSK-Maßnahmen sind konkret zu benennen und für den gesamten Konsolidierungszeitraum mit dem entsprechenden jährlichen Konsolidierungspotential zu versehen und als Liste aller HSK-Maßnahmen darzustellen. Für die Einplanung und Berechnung gelten die Regelungen aus 2013, wenn es denn vor Ort nicht Besonderheiten zu berücksichtigen gibt, welche eine Abweichung rechtfertigen. Insofern kann die Gemeinde relativ frei über Inhalt und Darstellung ihres HSK entscheiden.

Haushaltsrechtlich ist das HSK eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan (§ 79 Abs. 2 GO; § 1 Abs. 1 Nr. 4 KommHVO). Das HSK bedarf daher der Schriftform.

3.2. Fortschreibung HSK

Ab dem zweiten Jahr der Pflicht zur Aufstellung eines HSK (Fortschreibung und ggf. Erweiterung des HSK) sind Änderungen der Ausgangslage darzustellen. Außerdem ist über den Stand der Umsetzung des HSK zu berichten. Dabei ist besonders auf die wesentlichen ergebnisrelevanten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr hinzuweisen. Angelehnt an die Systematik des zuletzt aufgestellten HSK ist dabei ein Soll-/Ist-Vergleich im HSK vorzunehmen und sind Abweichungen zu erläutern.

3.3. Darstellung HSK-Maßnahmen

Alle Konsolidierungsmaßnahmen sind im HSK detailliert unter Angabe der zu erwartenden Ergebnisverbesserungen darzustellen (§ 5 KomHVO). Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Konsolidierungsmaßnahmen anzugeben. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind für das Haushaltsjahr und den weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung konkret und prüffähig darzustellen. Diese Darstellung hat auf der niedrigsten Ebene der produktorientierten Gliederung des Haushaltes zu erfolgen, hier: Produkt-/Sachkontenebene.

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen sind in der Endfassung des Haushaltsplans zu berücksichtigen.

3.4. Vorlage und Genehmigung des HSK durch die Kommunalaufsicht

Die gem. § 80 Abs. 4 GO NRW vom Rat beschlossene Haushaltssatzung und das HSK werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen kann eine abschließende Prüfung und Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Ein HSK ist genehmigungsfähig, wenn spätestens im zehnten Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Wird das HSK seitens der Kommunalaufsicht genehmigt, darf die Haushaltssatzung bekannt gemacht werden.

Eine der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für ein HSK ist die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Damit sind Konsolidierungsmaßnahmen sofort umzusetzen und nicht über zehn Jahre zu strecken. Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen somit nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden.

Ein genehmigter Konsolidierungszeitraum bleibt für die vorzulegenden Fortschreibungen des HSK verbindlich – kein Herausschieben des Endzeitpunktes).

3.5. Planungsgrundlage

3.5.1. Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum

Im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum sind die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten anzuwenden. Eine Übernahme der Orientierungsdaten, die Landesdurchschnittswerte sind, kommt aber nur solange in Betracht, wie keine abweichenden gemeindeschaffen Erkenntnisse vorliegen.

Seit 2021 werden Orientierungsdaten nur noch für folgende Erträge bekannt gemacht:

- Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer A und B

3.5.2. Zeitraum nach Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum

Für die Zeit nach dem Orientierungsdatenzeitraum ermittelt jede Kommune individuell die Plandaten für folgende Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwände:

- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer (brutto)
- Grundsteuer A und B
- Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen
- Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände
- Landschaftsverbands- und Kreisumlage
- Sozialtransferaufwendungen – soweit eine Berechnung der individuellen Wachstumsraten möglich ist

3.5.3. Wachstumsraten gem. MIK-Erlass vom 07.03.2013 (Anlage 1)

Die Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten hat nach den Regelungen im Erlass in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels zu erfolgen. Grundlage sind die tatsächlichen Einzahlungen/Erträge bzw. Auszahlungen/Aufwände Kommune über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre (Rechenweg gem. Anlage zum Erlass). Ursprünglich waren die Plandaten für die Personalaufwendungen, Sach- und Dienstleistungsaufwendungen und Sozialtransferaufwendungen entsprechend der Orientierungsdaten für das letzte Jahr der Orientierungsdaten fortzuschreiben. Da es aber seit 2021 keine Orientierungsdaten für die drei genannten Aufwandsgruppen gibt, wären auch hier die Wachstumsraten zu Grunde zu legen.

Nach dem 2013er Erlass sind Abweichungen von den o.g. Wachstumsraten mit Rücksicht auf örtliche Besonderheiten möglich, soweit diese von der Kommune nachvollziehbar dargelegt werden. Sofern Wachstumsraten mathematisch ermittelt werden, die unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vorjahre zweifelhaft erscheinen, ist ebenfalls eine entsprechende Anpassung vorzunehmen und nachvollziehbar zu begründen.

Die Wachstumsraten sind jährlich auf der Grundlage der aktuellen Daten anzupassen und fortzuschreiben.

4. Inhalte des HSK

Mangels aktueller Regelungen kann bezüglich der Inhalte des HSK auch nur auf die Regelungen des aufgehobenen 2009er Erlasses zurückgegriffen werden.

4.1 Erträge

Danach hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen auszuschöpfen. Insbesondere sind hierbei die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung verstärkt zu beachten.

4.1.1. Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach § 77 Abs. 2 GO NRW

§ 77 Abs. 2 GO NRW legt eine bestimmte Rangfolge der gemeindlichen Deckungsmittel fest. Durch § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO wird für die Finanzmittelbeschaffung der Gemeinden der Vorrang spezieller Entgelte „soweit vertretbar und geboten“ vor der Steuerfinanzierung einer Leistung statuiert. Nur soweit die Erhebung spezieller Entgelt nicht in Betracht kommt, hat die Gemeinde gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 GO zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Finanzmittel „aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht auszureichen.“

4.1.2. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Gemeinde hat die Finanzierung ihrer Leistungen, vor allem der Aufwendungen für kostenrechnende Einrichtungen, vorrangig durch spezielle Entgelte und erst nachrangig durch Steuern oder Kredite zu decken. Durch diese Norm ist die Gemeinde gehalten, ihre Ertragsquellen vorrangig dadurch zu erschließen, dass sie von denjenigen Bürgern, die bestimmte kommunale Leistungen in Anspruch nehmen, angemessene Kostenbeteiligungen in Gestalt spezieller Entgelte verlangen. Dabei hat sie die die gesetzliche Einschränkung auf den Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen zu beachten.

Hieraus ergibt sich das Erfordernis

- alle bisher erhobenen Entgelte auf ihre letztmalige Anpassung und die inflationäre Entwicklung seit dieser Anpassung zu überprüfen,
- ihre Berechnungsgrundlagen, insbesondere Einkommensgrenzen, zu aktualisieren, d.h. diese mindestens nach der Inflationsquote anzupassen, (Verstärkung Einkommen- und Vermögensüberprüfung innerhalb von Einrichtungen und bei Elternbeiträgen)
- bisher kostenfreie Leistungen mit einem Entgelt zu versehen, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit vorkommen und eine Entgelterhebung den damit entstehenden Aufwand übersteigt,
- mögliche Verwaltungsgebühren zu erheben und gem. der aktualisierten Allg. Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) anzupassen,
- Steigerung Refinanzierung durch andere Kostenträger
- Verfahrensoptimierung Elternbeiträge im Kita- und OGS-Bereich;
- Reduzierung externe, nicht pflichtige Gutachten etc.

4.1.3. Steuern und ähnliche Abgaben

Nach den Entgelten sind mögliche Steuererträge auszuschöpfen. In Frage kommt hier die Erhöhung der

- Grundsteuer => eingeplant ist die Erhöhung um 60 v.H. auf 540 v.H. = + 927.000 €
- Hundesteuer => Erhöhung =+ 30.000 € - Veränderungsantrag Nr. 1
- Vergnügungssteuer => Änderung der Berechnungsgrundlage in 2024 geplant

Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) müssen bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein. Dabei bleiben die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung unberührt. Eine Senkung der jeweiligen Hebesätze bis auf den Durchschnitt der Größenklasse kann erst in Betracht kommen, wenn das gesetzliche Ziel „Haushaltsausgleich“ erreicht ist

und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Senkung der Hebesätze nicht gefährdet wird.

Bei der Einführung neuer Steuern sind die Erfahrungen anderer Kommunen zu berücksichtigen und die Einführung muss rentierlich sein, d.h. der Gesamtaufwand darf den Ertrag nicht übersteigen.

Um den Standort Haan weiterhin konkurrenzfähig zu halten, ist eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer von derzeit 421 %-Pkt. nicht beabsichtigt. Der Hebesatz ist damit seit 2015 unverändert, liegt aber auch immer noch über dem fiktiven Hebesatz nach dem GFG in Höhe von 416 v.H. Die Gewerbesteuerentwicklung ist stark von den konjunkturellen Rahmenbedingungen abhängig.

4.1.4. Kredite

Die Aufnahme von Krediten – sowohl Liquiditäts- als auch Investitionskrediten – steht in der Rangfolge der Beschaffung von Finanzmitteln an letzter Stelle. Da sie im Hinblick auf den Schuldendienst eine Vorbelastung künftiger Haushalte darstellen, kommt ihre Aufnahme nur subsidiär nach Ausschöpfung aller anderen Deckungsmöglichkeiten in Betracht, das heißt, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unzweckmäßig wäre.

Im Haushaltsplanentwurf 2024 sind 15.500.000 € Liquiditätskredite und 7.400.000 € Investitionskredite eingeplant. Ziel des HSK muss es sein, die Kreditbedarfe zu reduzieren.

4.1.5. Finanzerträge

Haushaltskonsolidierung ist kein Prozess, der sich auf den kommunalen Kernhaushalt beschränken darf. Deshalb müssen in einem weiteren Analyseschritt auch die Beteiligungen auf ihre haushaltswirtschaftliche Relevanz untersucht werden.

Bei den Finanzerträgen ist zu prüfen, ob gemäß § 109 GO durch stärkere Teilhabe der Beteiligungen an einer Konsolidierung des Haushalts gegebene Finanzerträge erhöht werden können. Dabei sind alle Beteiligungen einzubeziehen und auf sie die gleichen Maßstäbe bei der Haushaltskonsolidierung anzuwenden. Die Möglichkeit zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt ist bei der Aufgabenwahrnehmung, der Gestaltung der Leistungsbeziehungen und der Bilanzierung, auszuschöpfen. Die in § 109 GO NRW genannten Wirtschaftsgrundsätze sind zu beachten.

In Frage kommt hier die Beteiligung der Stadt Haan am Jahresabschluss der Stadt-Sparkasse Haan; aktuell verzichtet die Stadt Haan auf 0,4 Mio. €; seit 2004 hat die Stadt Haan auf insgesamt 8,0 Mio. € Gewinnausschüttung verzichtet.

Im Rahmen der Konsolidierung schlägt die Verwaltung der Politik eine ergebnisabhängige Beteiligung der Stadt-Sparkasse an der Konsolidierung i.H.v. 250.000 € für die Jahre 2024ff. vor. Auf § 25 Abs. 5 Sparkassengesetz (SpkG) wird hingewiesen.

4.2. Aufwendungen

Die systematische Prüfung und Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen bildet einen entscheidenden Bestandteil und Erfolgsfaktor eines HSK. Dabei hat die Gemeinde die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einem kontinuierlichen Prozess kritisch zu überprüfen. Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr und im weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind die Orientierungsdaten (bei den Aufwendungen jetzt Wachstumsraten) des Landes heranzuziehen. Die

örtlichen Konsolidierungsanforderungen machen es in aller Regel erforderlich, dass die Orientierungsdaten (jetzt Wachstumsraten) für die ordentlichen Aufwendungen von Gemeinden in der Haushaltssicherung als Obergrenze verstanden werden und eine deutliche Unterschreitung dieser Obergrenze angestrebt wird.

Je höher der Konsolidierungsbedarf des Haushalts einer Gemeinde ist, umso mehr bedarf es im HSK insbesondere bei den ordentlichen Aufwendungen geeigneter Maßnahmen zur dauerhaften Rückführung dieses Aufwands sowie einer Unterschreitung der Orientierungsdaten (jetzt Wachstumsraten) und von Durchschnittswerten vergleichbarer Gemeinden. Grundsätzlich ist von der Gemeinde in Betracht zu ziehen, ob durch interkommunale Zusammenarbeit Aufwand zu reduzieren ist und Aufgaben wirtschaftlicher wahrgenommen werden können.

4.2.1. Personalaufwendungen (Kontengruppe 50)

25,9% Personalintensität in 2024 gem. NKF-Kennzahlenset

Die Personalaufwendungen sind durch ihren hohen Anteil am Gesamthaushalt (2024: 25,9%) eine wichtige Komponente zur Konsolidierung eines Kommunalhaushaltes. Die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe zu verstehen. Um das Ziel der erfolgreichen Konsolidierung der Personalaufwendungen zu erreichen, sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen und in einem nachvollziehbaren aufgabenkritischen Konzept darzustellen. Das Konzept muss gem. Erlass vom 06.03.2009 zu folgenden Punkten Stellung beziehen und jeweils durch konkrete Maßnahmen hinterlegt sein:

- Analyse der Aufgabenstellung bei einer beabsichtigten Erst- bzw. Wiederbesetzung von Stellen
 - Kann auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden?
 - Sind Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich? => Reduzierung „Haaner Standard“
 - Kann die Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden, z.B. durch Zusammenlegung und/oder Verlagerung von Arbeitsbereichen oder durch Technikeinsatz oder durch interkommunale Zusammenarbeit? => Erweiterung Softwareeinsatz, Schnittstellenoptimierung, Erhöhung Digitalisierungsgrad, Anschluss an IT.Regio etc.
 - Kommt eine Besetzung mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Betracht?
- Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird.
- Beförderungssperre von mindestens 12 Monaten
- „Intern vor Extern“: Im Hinblick auf den Stellenabbau ist – soweit möglich – eine interne vor einer externen Besetzung zu realisieren. Dabei ist auch eine Besetzung mit evtl. Berufsrückkehrern mit Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu bedenken.
- Sonstige Personalmaßnahmen: In welchen Bereichen kann der Personalaufwand durch sonstige Maßnahmen gesenkt werden, z.B. Überstundenregelung, Leistungsanreize?

Im Rahmen der Dokumentationspflicht (§ 5 KomHVO) soll dem HSK eine Übersicht beigefügt werden, aus der sich die Entwicklung der Anzahl der Stellen laut Stellenplan, der Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellenanteile ergeben, jeweils ab dem Haushaltsjahr rückwirkend für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Angabe der durch „Aus- bzw.

Eingliederungen“ bedingten Veränderungen. Die Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellenanteile sind fortzuschreiben. (Anlage 4)

4.2.2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52)

17,0% Sach- und Dienstleistungsintensität in 2024 gem. NKF-Kennzahlenset

Die Gemeinde soll die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen regelmäßig sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparungen prüfen und darlegen. Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen deutlich zu reduzieren.

⇒ Reduzierung Sach- und Dienstleistungsaufwand, pauschal jährlich 100.000 €

4.2.3. Bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57)

5,6% Abschreibungsintensität in 2024 gem. NKF-Kennzahlenset

Die Gemeinde soll im Rahmen eines nachhaltigen Vermögensmanagements das Anlagevermögen auf Optimierungspotenziale überprüfen, um wirksam einer hohen Abschreibungslast entgegenzuwirken. Hinweise darauf kann die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ (bilanzielle Abschreibungen / ordentliche Aufwendungen x 100) geben. Bei der Prüfung ist jedoch zu beachten, dass eine unzulässige Belastung nachfolgender Generationen durch eine Verschiebung von Aufwand in die Zukunft vermieden wird.

4.2.4. Transferaufwendungen (Kontengruppe 53)

46,0% Transferaufwandsquote in 2024 gem. NKF-Kennzahlenset

Allgemein gilt für die Gemeinden, dass auch bei den pflichtigen Transferaufwendungen alle Möglichkeiten einer Reduzierung auszuschöpfen sind. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstige Weise zu erfüllen.

4.2.4.1. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Kontenart 531)

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke können erhebliche Konsolidierungspotenziale bestehen. Auch vertraglich vereinbarte Zuschussregelungen sind mit dem Ziel einer Anpassung an die schwierigeren Finanzverhältnisse zu überprüfen. Art und Höhe sowie die zeitliche Bindung sind dabei im Verhältnis zur gegebenen Finanzsituation beständig mit dem Ziel zu prüfen, Auf Zuweisungen und Zuschüsse ganz zu verzichten oder diese zu begrenzen.

Konsolidierungspotenzial besteht z.B. bei

- Reduzierung Zuschuss Förderverein Musikschule
- Reduzierung Zuschuss Nachbarschaftstreff AWO
- Reduzierung Jugendförderung Sportvereine
- Reduzierung Zuweisung Wohlfahrtsverbände

4.2.4.2. Schuldendiensthilfen (Kontenart 532) – nicht relevant

4.2.4.3. Sozialtransferaufwendungen (Kontenart 533)

Eine aufgabengerechte und wirtschaftliche Organisation der Leistungsbearbeitung kann zu einer Konsolidierung ebenso beitragen wie ein wirtschaftliches Controlling der Abrechnungen mit anderen oder übergeordneten Leistungsträgern. Gesetzliche Ansprüche gegenüber Drittverpflichteten sind nicht nur geltend zu machen, sondern auch durchzusetzen. Bei gesetzlichen Ermessens-, Bewertungs- und Beurteilungsspielräumen ist die

Haushaltssicherungssituation zu berücksichtigen. Hier bedarf es generell und im Einzelfall einer den örtlich schwierigen Finanzverhältnissen und der gegebenen Konsolidierungsaufgabe angepassten Praxis.

4.2.4.4. Steuerbeteiligungen, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen (Kontenart 534)

Soweit die Gemeinde auf die Höhe von Umlagen Einfluss nehmen kann (z.B. bei Zweckverbänden), sind Möglichkeiten zur Reduzierung der Umlagen auszuschöpfen. Bei der Begründung darüber hinaus gehender Umlagen für weitere Aufgaben ist im Einzelfall die wirtschaftlichere Aufgabenerledigung zu prüfen.

4.2.4.5. Sonstige Transferaufwendungen (Kontenart 539)

Die Gemeinde hat besonders auf die Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebe, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Unternehmen zu achten. Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten sollen möglichst vermieden bzw. weitestgehend reduziert werden. Die Möglichkeiten zur Erzielung von Überschüssen in den wirtschaftlichen Unternehmen sind an den Maßstäben des § 109 Abs. 2 GO zu prüfen. Die sonstigen Transferaufwendungen sind im HSK für jedes wirtschaftliche Unternehmen betragsmäßig auszuweisen.

4.2.5. Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54)

4.2.5.1. Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 541)

Diese Aufwendungen sind regelmäßig auf die gegebenen gesetzlichen Leistungsverpflichtungen zu begrenzen.

Hierunter fallen u.a. Aufwendungen für:

- Ausbildungs- und Lehrgangskosten,
- Fortbildungskosten und Dienstreisen
- Dienstjubiläen
- Dienst- und Schutzkleidung

4.2.5.2. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Kontenart 542)

Die Gemeinde hat die neue Inanspruchnahme von Rechten und Diensten grundsätzlich in Frage zu stellen und kritisch zu prüfen. Bei bestehenden Verpflichtungen hat die Gemeinde weiterhin notwendig und vertretbar sind, ggf. wann und wie sie zu beenden oder zu begrenzen sind.

Hierunter fallen u.a. Aufwendungen für:

- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Mieten und Pachten
- Leasingkosten
- Lizenzgebühren

4.2.5.3. Geschäftsaufwendungen (Kontenart 543)

Den Geschäftsaufwendungen kommt eine besondere Signalwirkung für die Konsolidierung des Haushaltes zu. Sie sind als weitgehend gestaltungsfähige und beeinflussbare Position des Kommunalhaushaltes besonders restriktiv im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit zu bewirtschaften.

Hierunter fallen u.a. Aufwendungen für:

- Porto, Telefonie und Internetgebühren
- Bürobedarf
- Bücher und Zeitschriften
- Beratungs- und Gerichtskosten

4.2.5.4. Versicherungen, Schadensfälle (Kontenart 544)

Die Gemeinde soll den Bestand ihrer Versicherungen ist mit dem Ziel einer Optimierung des Aufwandes überprüfen. In Schadensfällen ist besonders darauf zu achten, vertragliche Leistungsansprüche geltend zu machen und zu realisieren.

4.2.5.5. Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit

4.2.5.6. Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

4.2.6. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Hohe Verbindlichkeiten führen zu erheblichen Zinsbelastungen, die wiederum zu einem negativen Finanzierungsergebnis beitragen. Darüber hinaus bergen steigende Liquiditätskredite unter dem Aspekt der Zinsänderung ein hohes Risiko. Auch aus diesem Grund sind zahlungswirksame Ertragsverbesserungen vorrangig zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden.

⇒ Vorliegend sind nach der Finanzplanung nicht nur vorübergehend, sondern längerfristig Liquiditätskredite zur Sicherstellung der städtischen Zahlungsfähigkeit aufzunehmen. Es sind erhebliche Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, um im Jahr 2033 einen positiven Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit darzustellen. Zudem belastet die zunehmende Belastung aus den Zinsaufwendungen die Konsolidierung zusätzlich, da sie den Ergebnisplan durch höhere Aufwendungen belastet. Der gesamte Schuldendienst aus Zins- und Tilgung wird im Finanzplan abgebildet und führt zu einem weiteren Liquiditätsbedarf. So ist nicht nur das Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit sondern zusätzlich noch die hierfür erforderlichen Zinsaufwendungen der Liquiditätskredite zu erwirtschaften.

⇒

Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass von der Gemeinde in einer Richtlinie explizite Begrenzungen insbesondere für die Risikokategorien Liquiditätsrisiko, Zinsrisiko, Währungsrisiko und Bonitätsrisiko festgelegt werden.

5. 2009/2013 vs. 2023

Im Unterschied zu 2009 und 2013 – den Jahren aus denen die hier zitierten Regelungen zur Haushaltssicherung stammen – lässt sich inzwischen nicht mehr die alleinige Verantwortung für defizitäre Haushalte bei der Kommune selbst suchen.

Verursacht durch die Steuerpolitik des Bundes und die verordnete Beschleunigung der Klima-, Energie und Mobilitätswende ist der Haushaltsplan 2024 mit extremen Risiken behaftet: Mit Verabschiedung des Haushaltsplans 2023 war nicht erkennbar, dass kurze Zeit später sowohl der angemeldete Mittelbedarf für 2024 noch einmal deutlich ansteigt als auch die Kommunen in einem bislang nicht bekannten Ausmaß in die Finanzierung der Steuerentlastungen eingebunden werden, so dass ein Haushaltssicherungskonzept erstellt und alle freiwilligen Aufwendungen eingekürzt werden müssen.

Anlagen

1. HSK-Maßnahmen (Liste)
2. Tabelle Wachstumsraten / Ergebnis- und Finanzplan 10 Jahre
3. Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 06.03.2009 (IM)
4. MIK-Erlass vom 07.03.2013
5. Übersicht Stellenplanentwicklung der letzten 10 Jahre